

INHALTSVERZEICHNIS			Seite
<u>ABFALLREGLEMENT</u>			
1. ALLGEMEINES			
Art. 1	Gemeindeaufgabe		4
Art. 2	Organisation, Durchführung		4
Art. 3	Abfallkonzept		4
Art. 4	Information		4 + 5
Art. 5	Benutzungspflicht		5
Art. 6	Wegwerf- und Ablagerungsverbot		5
Art. 7	Kontrolle		5
2. SIEDLUNGSABFÄLLE			
a) Gemeinsame Bestimmungen			
Art. 8	Öffentliche Abfallkörbe		5 + 6
Art. 9	Verbrennen		6
Art. 10	Kanalisation		6
Art. 11	Verwertung		6
Art. 12	Kompostierung		6 + 7
Art. 13	Tierkörper		7
Art. 14	Unterstützung		7
Art. 15	Übertragung von Aufgaben		7
Art. 16	Ausschluss von der Abfuhr		7
b) Hauskehricht			
Art. 17	Begriff		7 + 8
Art. 18	Behälter und Gebinde		8
Art. 19	Abfuhrtage, Sammelstellen		8
Art. 20	Bereitstellung		8
c) Brennbares Grobsperrgut			
Art. 21	Begriff		8 + 9
d) Andere Abfälle und Materialien			
Art. 22	Beseitigung		9
Art. 23	Abfuhr		9
e) Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungs- betriebe			
Art. 24	Beseitigung		9
3. SONDERABFÄLLE			
Art. 25	Begriff		9
Art. 26	Pflichten der Besitzer		10
Art. 27	Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen		10
Art. 28	Benzin- und Ölabscheider		10

4. FINANZIERUNG		Seite
Art. 29	Finanzierung der Abfallentsorgung	10 + 11
Art. 30	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	11
Art. 31	Gebührentarif	11

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32	Vollzug	11
Art. 33	Rechtspflege	11
Art. 34	Widerhandlungen	11 + 12
Art. 35	Ausführungsbestimmungen	12
Art. 36	Inkrafttreten	12
	Depositionszeugnis	12
	Genehmigungsbeschluss	12

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

A. HAUSHALTUNGEN

Art. 1	Gebührenart	1
--------	-------------	---

a) Grundgebühr

Art. 2	Bemessungsgrundlagen	1
Art. 3	Gebühren und Ansätze	1

b) Volumengebühr (Gebührensack. Vignette)

Art. 4	Bemessungsgrundlagen	2
--------	----------------------	---

B. INDUSTRIE-, GEWERBE-, HANDELS- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE

a) Grundgebühr

Art. 5	Bemessungsgrundlagen Kleingewerbe	2
Art. 6	Bemessungsgrundlagen Landwirtschaftsbetriebe	3
Art. 7	Bemessungsgrundlagen Übriges Gewerbe	3
Art. 8	Verfahren	3 + 4

b) Volumengebühr (Containerplomben)

Art. 9	Container von Betrieben, Containerplomben	4
Art. 10	Direktanlieferung	4

C. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 11	Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben	4 + 5
Art. 12	Ausschluss von der Abfuhr	5
Art. 13	Separatsammlungen	5
Art. 14	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	5
Art. 15	Bezug	6 + 7
Art. 16	Inkrafttreten	6
Depositionszeugnis		7

Die EINWOHNERGEMEINDE STUDEN

erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVED), folgendes

ABFALLREGLEMENT

1. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgabe

Art. 1

1. Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
2. Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.
3. Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
4. Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
5. Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation
Durchführung

Art. 2

1. Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Bau- und Planungskommission.
2. Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauverwaltung zuständig.

Abfallkonzept

Art. 3

1. Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
2. Das Abfallkonzept wird von der Bau- und Planungskommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinden zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.
3. Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4

1. Die Bau- und Planungskommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur

Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

2. Die Bauverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benutzungspflicht

Art. 5

1. Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

2. Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

3. Selbstentsorger haben Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr um eine Stufe ihres normal gültigen Ansatzes, vgl. Artikel 12 Absatz 4.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6

1. Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.

2. Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz

Kontrolle

Art. 7

1. Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

2. Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).

3. Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

2. SIEDLUNGSABFÄLLE

a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallkörbe

Art. 8

1. Die Bau- und Planungskommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

2. Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 9

1. Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen, oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 Gesetz zur Reinhaltung der Luft).

2. Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Kanalisation

Art. 10

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 11

1. Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der Bau- und Planungskommission bestimmten Abfälle wie z.B.:

- Altpapier + Karton
- Altglas
- Altmetall
- Weissblech
- Aluminium
- Altöl
- Leuchtstoffröhren
- Entladungslampen
- kompostierbare Abfälle
- PET

2. Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Bau- und Planungskommission (Abfallkonzept) zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 12

1. Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

2. Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen wie z.B. Grünabfuhr, Häckseldienst usw.

3. Die Gemeinde kann Quartierkompostieranlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

4. Benützer einer Kompostanlage haben Anspruch auf eine Reduktion der Grundgebühr von 25 %. Wer eine Reduktion beanspruchen will, hat den Beweis zu erbringen, dass er seine Grünabfälle tatsächlich einem Kompostplatz zuführt.

Tierkörper

Art. 13 

1. Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle, Genossenschaft Zentralschweizer Metzgermeister (GZM Lyss) abzuliefern.
2. Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 14

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine Rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

Übertragung von Aufgaben

Art. 15

- Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über
- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen
 - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16

1. Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
 - a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
 - b flüssige, teigige, stark durchnässte feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
 - c Abbruch- + Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine
 - d Metzgerei- und Schlachtabfälle
 - e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 25
2. Abfälle nach Absatz 1. b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 17

1. Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

2. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und
Gebinde

Art. 18

1. Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der MÜRA oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.

2. Kleinsperrgut ist bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen und mit einer Vignette zu versehen.

3. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

4. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten sind offiziell zugelassene Container (800 l) zu verwenden. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, den Bedürfnissen entsprechend genügend Container zur Verfügung zu stellen. Für die Grünabfuhr sind speziell gekennzeichnete Container oder solide handliche Körbe und Kessel bis 30 kg Gewicht zugelassen.

Abfuhrtage,
Sammelstellen

Art. 19

1. Der Hauskehricht wird gemäss Abfallkonzept abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

2. Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 20

1. Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

2. Für Container und grössere Ansammlungen kann die Bau- und Planungskommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Brennbares Grobsperrgut

Begriff

Art. 21

1. Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 und 17 zugeführt werden können:

a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, und dergleichen

b grössere leere Gebinde (z.B. aus Holz, Kunststoff)

2. Das Höchstgewicht beträgt 30 kg. Die Höchstmasse betragen: Länge 1 m; Durchmesser 50 cm.

3. Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 22

1. Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:
a Abbruch- und Aushubmaterial
b Steine, Keramik, Flachglas
c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Haushaltmaschinen und -geräte)

Abfuhr

Art. 23

1. Das Sperrgut wird gemäss Abfallkonzept abgeführt. Die Abfuhrtage sind im Abfallkonzept aufgeführt.

2. Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahr).

3. Die Bauverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

e) Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 24

1. Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Bauverwaltung zu beseitigen

2. In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 18 - 20
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

3. SONDERABFÄLLE

Begriff

Art. 25

Als Sonderabfälle gelten:

a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen)

b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der
Besitzer

Art. 26

1. Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
2. Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
3. Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und
-aktionen für
Kleinmengen

Art. 27

1. Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Öle und dergleichen oder organisiert periodisch Sammelaktionen.
2. Bei den Sammelstellen oder während den entsprechenden Aktionen können Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe nicht angenommen werden.
3. Die Bauverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder Sammelaktionen.
4. Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und
Ölabscheider

Art. 28

Die Überwachung und Leerung der Benzin- und Ölabscheider ist Sache des Eigentümers.

4. FINANZIERUNG

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 29

1. Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:
 - die Gebühren der Benützer
 - die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften
 - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
 - Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen
2. Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1), Direktlieferungen in

Beseitigungsanlagen (Art. 24 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 26), Öl- und Benzinabscheider-Leerung (Art. 28), tragen die Abfallverursacher.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 30

1. Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

2. Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 31

1. Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVED) zu genehmigen ist. Der Tarif regelt:

- die Ansätze der Benützungsgebühren welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzug

Art. 32

1. Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Bau- und Planungskommission.

2. Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Bauverwaltung.

Rechtspflege

Art. 33

Gegen Verfügungen der Bau- und Planungskommission und der Bauverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können gemäss Artikel 51 Absatz 1 bzw. Artikel 52 des Abfallgesetzes angefochten werden.

Widerhandlungen

Art. 34

1. Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis

CHF 1'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu CHF 300.00. Das Dekret über das Bussen-eröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 35

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 36

1. Das Reglement vom 1. Juli 1990 mit den Änderungen vom 11. Juni 1993 tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Studen, am 11. Juni 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. Wenger

M. Luginbühl

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach, der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 19. Mai 1993 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeiten publiziert.

Einsprachen: keine

Studen, 31. August 1993

Der Gemeindeschreiber:

M. Luginbühl

Genehmigungsbeschluss

der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVED):
genehmigt: Bern, 20. Oktober 1993